

*Dirk Baier, Theresia Höynck, Eva Wallaschek und Thimna Klatt*

## Punitivität unter Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern

Ergebnisse einer bundesweiten Befragung

### Zusammenfassung

Der Beitrag stellt Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Richtern, Staatsanwälten, Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern vor. Im Rahmen eines Projekts zur Evaluation des Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe wurden den verschiedenen Berufsgruppen auch Fragen zur Punitivität und möglichen Einflussfaktoren vorgelegt. Ein Vergleich mit der Allgemeinbevölkerung zeigt, dass alle vier Berufsgruppen seltener strafharte Einstellungen vertreten, Staatsanwälte allerdings öfter als Bewährungshelper und Jugendgerichtshelper. Als Einflussfaktoren der Punitivität erweisen sich ein wahrgenommener Anstieg von Jugendstraftaten, Werthaltungen der Konformität und Sicherheit, ein geringeres interpersonales Vertrauen sowie bestimmte Annahmen zu den Ursachen von Jugendgewalt.

Schlüsselwörter: Strafeinstellungen, Kriminalitätswahrnehmung, Werthaltungen, berufsbezogene Einschätzungen

*Punitivity of juvenile court judges, juvenile prosecutors, probation officers and youth court assistance service representatives. Results of a Germany wide survey.*

### Abstract

The article presents results of a Germany wide survey of judges, prosecutors, probation officers and youth court assistance service representatives. Within the framework of an evaluation project of the youth arrest in addition to a suspended juvenile sentence the different occupational groups answered questions on their punitivity as well as on possible influencing factors of punitivity. Compared to the general population, all occupational groups agree with punitive attitudes to a lesser degree, prosecutors more often than probation officers and youth court assistance service representatives. Significant influencing factors of punitivity are perceptions of a rising youth crime, value orientations emphasizing conformity and security, a lower level of interpersonal trust as well as certain assumptions about the causes of youth violence.

DOI: 10.5771/2365-1083-2017-2-146

**Keywords:** sentencing attitudes, perception of crime trends, value orientations, occupational judgements

### 1. Forschungsleitende Annahmen

Befragungen, die sich persönlichen Einstellungen von Richtern<sup>1</sup>, Staatsanwälten, Bewährungshelfern oder anderen im Justizbereich tätigen Personen widmen, sind in Deutschland ausgesprochen selten. Die verschiedenen Berufsgruppen werden meist nur dann zum Gegenstand von Befragungen, wenn es um die Evaluation vorhandener Praxen geht. Beispiele hierfür sind das Jugendgerichtsbarometer, das bundesweit Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zur Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe befragt (Höynck & Leuschner, 2014), oder die Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg (Dölling, Hermann & Entorf, 2014), in der Bewährungshelfer sowie andere Sozialarbeitende im Justizbereich, aber ebenso Richter und Staatsanwälte, umfassend Online befragt wurden. Fragen zu Einstellungen bzgl. des Themas Kriminalität, zu Werthaltungen oder anderen personenbezogenen Themen gibt es in diesen Studien nicht, sicherlich auch deshalb, weil die Befragten den Bezug zur übergeordneten, in der Regel sehr konkret praxisbezogenen Fragestellung nicht sehen würden und damit die Gefahr der Teilnahmeverweigerung steigt. Persönlichen Einstellungen wird sich daher und auch aus Gründen der einfacheren Erreichbarkeit meist nur in Befragungen spezifischer Populationen gewidmet, vor allem von in Ausbildung befindlichen Personen. Streng (2014) hat dementsprechend über viele Jahre hinweg Jura-Studierende zu ihrer Punitivität befragt, Ziegler (2011) Studierende der Erziehungswissenschaften u. a. zu den wahrgenommenen Ursachen kriminellen Verhaltens. Diese Studien erlauben ohne Zweifel einen Einblick in die persönlichen Einstellungen des Nachwuchses in der jeweiligen Berufsgruppe. Da die Befragten aber noch nicht im Berufsleben stehen, ist fraglich, ob die Befunde auch auf Berufstätige übertragen werden können. Persönliche Einstellungen zum Strafen und mögliche Einflussfaktoren dieser Einstellungen in den Blick zu nehmen, ist deshalb notwendig, weil sie Entscheidungen zumindest teilweise beeinflussen dürften und damit relevant sind für die Kultur der Sanktionierung und des Umgangs mit Straftätern in einer Gesellschaft.

Es werden verschiedene Konzepte im Bereich der persönlichen Einstellungen zu Kriminalität und Strafen unterschieden (vgl. Baier, Kemme, Hanslmaier, Doering, Rehbein & Pfeiffer, 2011). Dieser Beitrag konzentriert sich auf das Konzept der Punitivität. Hierunter werden unterschiedliche Aspekte subsumiert: Von Punitivität wird mit Blick auf die Gefangenenzahlen eines Landes ebenso gesprochen wie mit Blick auf dessen Gesetzgebung, dessen Rechtsprechung oder die Berichterstattung in den Medien (vgl. Kury, Kania & Oberfell-Fuchs, 2004; Simonson, 2009). Häufig wird bei der Untersuchung der Punitivität aber die Ebene der individuellen Einstellung zum Strafen

1 Aus Gründen der einfacheren Darstellung wird im Folgenden die männliche Form verwendet. In diesen Fällen sind immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

fokussiert. Punitivität meint dabei „die Tendenz, vergeltende Sanktionen vorzuziehen und versöhnende zu vernachlässigen“, d. h. Strafsanktionen zu befürworten, die auf „Härte und Schärfe“ setzen (Lautmann & Klimke, 2004, S. 9). Diese Ebene der individuellen Einstellungen soll in diesem Beitrag im Mittelpunkt stehen.

Betrachtet werden hier die Einstellungen von Praktikern aus den Berufsgruppen der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer. Grund dafür ist, dass die Befragung im Rahmen eines umfangreichen Forschungsprojekts zur Evaluation des Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG) erfolgte (vgl. Klatt, Ernst, Höynck, Baier, Treskow, Bliesener & Pfeiffer, 2016). Das bedeutet, dass im Mittelpunkt der Befragung wiederum die Evaluation einer Praxis stand. Da der § 16a JGG aber erst 2013 implementiert wurde und die Befragung bereits ein Jahr später erfolgte, konzentrierte sich die Befragung nicht allein auf die mit der Sanktion gemachten Erfahrungen, sondern ebenso auf Einstellungen zu dieser Sanktion. In diesem Zusammenhang erschien es sinnvoll, darüber hinausgehende Fragen zu persönlichen Einstellungen zum Strafen zu stellen.

*Hypothese 1 des Beitrags besagt dabei, dass die verschiedenen genannten Berufsgruppen eine geringere Punitivität aufweisen sollten als die bundesdeutsche Bevölkerung.* Diese Annahme lässt sich in mindestens zweierlei Hinsicht begründen: Erstens handelt es sich bei allen Berufsgruppen um überdurchschnittlich gebildete Gruppen; für eine höhere Bildung wird in den vorhandenen Studien zugleich durchweg ein geringere Affinität zu harten, die Aspekte Strafe und Vergeltung betonenden Einstellungen berichtet. Zweitens haben die Berufsgruppen eine Ausbildung durchlaufen, in der Wissen über die Folgen verschiedener Sanktionsformen vermittelt wird, u. a. mit Blick auf die Rückfälligkeit. Die Berufsgruppen sollten daher einen differenzierteren Blick auf Kriminalitätsursachen, Strafmöglichkeiten und Straffolgen aufweisen. Empirisch bestätigt wurden diese Überlegungen bereits anhand einer anderen Berufsgruppe: Ellrich (2012) vergleicht Polizeibeamte mit der Allgemeinbevölkerung und kommt zu dem Befund, dass Polizeibeamte eine signifikant niedrigere Punitivität aufweisen.

Bislang existiert kein Konsens darüber, wie punitive Einstellungen in empirischen Studien erfasst werden sollten. Mindestens drei Konzeptionen sind zu unterscheiden (vgl. Simonson, 2010; Suhling, Löbmann & Greve, 2005): Einzelitem-Instrumente, Punitivitätsskalen und die Vignettentechnik. Beispiele für Einzelitem-Instrumente sind die Frage nach der Zufriedenheit mit den von den Gerichten verhängten Strafen oder die Frage zur Einstellung zur Todesstrafe. An dieser Messung entzündete sich in der Vergangenheit vielfach Kritik, vor allem an der Frage zur Todesstrafe (vgl. Kury & Obergfell-Fuchs, 2008; Reuband, 1980). Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass die Menschen verschiedene Assoziationen haben, wenn sie global die Arbeit der Gerichte beurteilen oder sich zur Todesstrafe positionieren sollen. Zusätzlich wurden daher in der Vergangenheit verschiedene Punitivitätsskalen entwickelt, die aus mehreren Items bestehen (vgl. Baier et al., 2011; Hirtenlehner, Groß & Meinert, 2016) und mit denen der Messfehler reduziert werden kann. Daneben wird in Studien zur Untersuchung der Punitivität auf Vignetten zurückgegriffen (vgl. Hanslmaier & Baier, 2015; Simonson, 2011). Diese ermöglichen es, die Vielgestaltigkeit von Assoziationen einzuschränken,

insofern sie eine konkrete Schilderung einer Straftat beinhalten. Gleichwohl haben Vignetten den Nachteil, dass ihre Generalisierbarkeit begrenzt ist; d. h. auf Basis der Antwort auf eine Vignette lässt sich keine allgemeine Aussage über die Punitivität eines Befragten ableiten. Da in der vorliegenden Studie nur Mehr-Item-Instrumente zur Bestimmung der individuellen Punitivität eingesetzt wurden, konzentriert sich dieser Beitrag auf diesen methodischen Zugang zur Punitivitätsmessung.

Hinsichtlich möglicher Einflussfaktoren punitiver Einstellungen existiert mittlerweile eine Vielzahl an Studien zur Allgemeinbevölkerung. *Hypothese 2 geht davon aus, dass sich diese in der Allgemeinbevölkerung gefundenen Einflussfaktoren der Punitivität auch bei den verschiedenen Berufsgruppen des Justizbereichs als relevante Einflussfaktoren erweisen.* Konkret wird erwartet, dass weniger das Geschlecht oder das Alter mit Punitivität in Verbindung stehen als vielmehr die Bildung und die regionale Zugehörigkeit. Bzgl. des Geschlechts und des Alters haben verschiedene Studien widersprüchliche Ergebnisse gefunden (vgl. Applegate, 1997; Kury & Ferdinand, 1999; Pfeiffer, Windzio & Kleimann, 2005), so dass eine gerichtete Annahme zum Einfluss dieser Variablen nicht formuliert werden kann. Daneben haben aber Studien gezeigt, dass eine hohe Bildung mit einer geringeren Punitivität einhergeht (vgl. Hartnagel, Templeton & Kury, 2008; Roberts & Indermaur, 2007; Windzio, Simonson, Pfeiffer & Kleimann, 2007) und dass Personen aus Ostdeutschland eine höhere Punitivität aufweisen als Personen aus Westdeutschland (Baier et al., 2011, S. 75ff). Hinsichtlich der Bildung ist allerdings zu beachten, dass Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer meist eine hohe Bildung (mindestens Studium an einer Fachhochschule) aufweisen und es daher wenig Varianz in Bezug auf dieses Merkmal gibt, weshalb es in der Befragung nicht erhoben wurde.

Zu erwarten ist daneben, dass sich für bestimmte Werthaltungen bzw. Einstellungen Zusammenhänge mit der Punitivität zeigen. Dies gilt bspw. für den Konservatismus (Cochran & Piquero, 2011; Hirtenlehner 2010; Soss, Langbein & Metelko, 2003) oder Werthaltungen der Bewahrung des Bestehenden wie Tradition, Konformität und Sicherheit (Baier et al., 2011, S. 109ff). Je stärker Menschen diesen Einstellungen bzw. Werthaltungen zuneigen, umso punitiver sind sie eingestellt, da Straftäter die Regeln und die Ordnung stören und damit das Zusammenleben gefährden.

Für das Vertrauen bzw. Misstrauen ergeben sich auch Zusammenhänge mit der Punitivität. Untersucht wurde bspw. das Misstrauen gegenüber Institutionen. Simon (2007) geht davon aus, dass Menschen deshalb für härtere Strafen plädieren, weil sie der Meinung sind, dass Kriminalität steigt und den eigenen Lebensstil bedroht, und weil sie kein Vertrauen haben, dass die Regierung und andere Institutionen der formellen Sozialkontrolle Schutz vor Kriminalität bieten (vgl. Messner, Baumer & Rosenfeld, 2006; Kornhauser, 2013; Unnever & Cullen, 2010). Mühler und Schmidtke (2012) schließen mit ihrem Konzept der Alltagstheorien an diese Überlegungen an. Sie unterscheiden verschiedene Alltagstheorien bzgl. der Entstehung von Kriminalität und der Wirksamkeit des Strafens. Die von ihnen als Alltagstheorie des „Versagens der Institutionen“ bezeichnete Einstellung beinhaltet, dass etablierten Institutionen (Polizei, Justiz) im Hinblick auf die Verhinderung von Kriminalität misstraut wird. Dies wiederum

verstärkt punitive Einstellungen, wie die Analysen von Mühler und Schmidtke (2012) belegen. Auf Basis dieser Studie lässt sich daher folgern, dass Misstrauen die Punitivität erhöht (bzw. dass Vertrauen die Punitivität senkt) und dass bestimmte Annahmen darüber, aus welchen Ursachen sich Kriminalität speist, mit Punitivität in Beziehung stehen.

Wiederholt untersucht wurde zudem der Zusammenhang zwischen der wahrgenommenen Kriminalitätsentwicklung und punitiven Einstellungen. Demnach weisen Personen, die der Ansicht sind, dass Kriminalität zunimmt, eine höhere Punitivität auf (Hogan, Chiricos & Gertz, 2005; Kornhauser, 2013; Tyler & Boeckman, 1997). Studien aus Deutschland stützen diesen Befund (Kemme & Hanslmaier, 2010).

Neben den genannten Faktoren wurden in der Vergangenheit zahlreiche weitere Einflussfaktoren punitiver Einstellungen untersucht, so z. B. die Kriminalitätsfurcht, die Viktimisierungserfahrungen oder der Medienkonsum. Da diese Faktoren in der vorliegenden Befragung jedoch nicht erhoben wurden, soll auf eine ausführliche Vorstellung der Ergebnisse an dieser Stelle verzichtet werden.

Berücksichtigt wurden in der Befragung allerdings berufsbezogene Erfahrungen und Einschätzungen. *Hypothese 3 geht diesbezüglich davon aus, dass die Punitivität der vier Berufsgruppen des Justizbereichs auch durch berufsbezogene Erfahrungen und Einschätzungen geprägt wird*, d. h. dass es ebenfalls berufsbezogene Einflussfaktoren gibt. Diese können nicht aus vorhandenen Studien abgeleitet werden, da es hierzu bislang kaum Forschung gibt. Geprüft werden soll, ob sich die Arbeitszufriedenheit auf die Punitivität auswirkt<sup>2</sup>, ob die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen eine Relevanz für die punitiven Einstellungen hat, ob die Zufriedenheit mit Maßnahmen und Sanktionen die jugendlichen Straftäter betreffend einen Niederschlag in den punitiven Einstellungen findet und ob der wahrgenommene öffentliche Druck in Bezug auf die Verhängung härterer Strafen bei den im Justizbereich tätigen Personen Folgen hinsichtlich der eigenen punitiven Einstellungen hat. Konkrete Annahmen über die Richtung der Zusammenhänge können an dieser Stelle nicht formuliert werden. Der Beitrag weist hier einen explorativen Charakter auf. Dies gilt auch für die Frage, inwieweit es in Bezug auf die Ausprägung und die Einflussfaktoren der Punitivität Unterschiede zwischen den vier Berufsgruppen gibt. Aufgrund der beruflichen Rolle der vier Gruppen sind nur erste Annahmen möglich. Für die berufliche Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe ist eine (sozial)pädagogische bzw. sozialarbeiterische Ausbildung notwendig. Beide Berufsgruppen stehen Tatverdächtigen und Tätern näher als Richter und Staatsanwälte, auch weil ihre Rolle darin besteht, diese Personen parteilich zu betreuen. Es ist daher davon auszugehen, dass sie sich tendenziell stärker für Zurückhaltung im Strafen, für Wiedergutmachung und damit für eine eher geringe Punitivität aussprechen. Im Interesse von Richtern und Staatsanwälten ist es neben anderen Aspekten hingegen, dass Gesetze durchgesetzt werden und dass das Vertrauen in

2 Eine ältere Untersuchung von Oswald (1994) berichtet zum Einfluss der Zufriedenheit, dass je negativer Richter gegenüber der Strafrichtertätigkeit eingestellt sind (also je unzufriedener sie sind), umso geringer ihre Strafhärte ausfällt.

die Rechtsordnung gestärkt wird. Beide Berufsgruppen sollten daher punitivere Einstellungen aufrechterhalten als die anderen Berufsgruppen.

## 2. Stichproben

Angestrebte war, eine bundesweit repräsentative Stichprobe an Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern zu befragen.<sup>3</sup> Eine deutschlandweite Vollerhebung war aus forschungsökonomischen Gründen nicht realisierbar. Insofern auch kein deutschlandweites Register zu den verschiedenen Personengruppen existiert, aus der eine Stichprobe gezogen werden könnte, musste bzgl. der Stichprobenziehung ein anderer Weg beschritten werden. Aus den insgesamt 115 Landgerichtsbezirken Deutschlands wurden geschichtet nach Regionalkategorie (Nord, Süd, Ost, West, Berlin) und Einwohnerzahl der größten Stadt im Landgerichtsbezirk per Zufall 26 Landgerichtsbezirke bestimmt; insofern Berlin von Beginn an in die Stichprobe aufgenommen wurde, wurden insgesamt 27 Landgerichtsbezirke berücksichtigt.<sup>4</sup> In den einzelnen Landgerichtsbezirken sollten dann alle Personen der vier Berufsgruppen einen Fragebogen erhalten.

In den 27 Landgerichtsbezirken gab es 174 Amtsgerichte, 27 Staatsanwaltschaften, 56 Organisationen der Bewährungshilfe und 136 Jugendämter. Einige dieser Institutionen verweigerten die Teilnahme an der Befragung. So konnten in 12 Amtsgerichten, einer Staatsanwaltschaft und 18 Jugendämtern keine Fragebögen verteilt werden.<sup>5</sup> In den teilnehmenden Institutionen wurden ab September 2014 Fragebögen über verantwortliche Ansprechpersonen vor Ort ausgegeben. Abgeschlossen werden konnte die Befragung erst im September 2015, da in einigen Landgerichtsbezirken die Befragung aufgrund einer sich verzögernden Genehmigung erst im Laufe des Jahres 2015 begonnen werden konnte.

Insgesamt wurden Fragebögen an 508 Jugendrichter (inkl. Arrestvollzugsleiter), 469 Jugendstaatsanwälte, 301 Bewährungshelfer und 722 Jugendgerichtshelfer verteilt. Teilgenommen haben 236 Jugendrichter (inkl. Arrestvollzugsleiter), 140 Jugendstaatsanwälte, 167 Bewährungshelfer und 351 Jugendgerichtshelfer. Dies entspricht Rücklauf-

3 Vgl. ausführlich Klatt et al. (2016).

4 Hierbei handelt es sich um folgende Bezirke: Bückeburg, Stade, Lübeck, Göttingen, Hamburg, Schweinfurt, Ansbach, Rottweil, Memmingen, Freiburg, Würzburg, München II, Stuttgart, Görlitz, Stendal, Gera, Erfurt, Dresden, Gießen, Landau i. d. Pfalz, Wuppertal, Mönchengladbach, Münster, Koblenz, Dortmund und Düsseldorf. Gera wurde später durch Potsdam ersetzt, da die Staatsanwaltschaft Gera die Mitwirkung an dem Forschungsprojekt ablehnte.

5 Hinsichtlich der Organisationen der Bewährungshilfe gab es keine Verweigerungen. Zur Kontaktierung der Organisationen wurde uns von der DBH e.V., dem Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, dankenswerterweise eine Liste zur Verfügung gestellt.

quoten zwischen 29,9 % (Jugendstaatsanwälte) und 55,5 % (Bewährungshelfer)<sup>6</sup>, was für diese Berufsgruppen als ein guter Rücklauf eingestuft werden kann.<sup>7</sup>

Tabelle 1 stellt die wichtigsten sozio-demografischen Variablen für die vier Berufsgruppen vor. Zudem sind bei  $p < .05$  signifikante Gruppenunterschiede (einfaktorielle Varianzanalyse mit Post-Hoc-Test) dargestellt. In Bezug auf das Geschlecht zeigt sich, dass bei den Jugendrichtern mit 58,9 % der größte Anteil männlicher Befragter besteht, bei den Jugendgerichtshelfern mit 40,5 % der niedrigste Anteil. Beide Gruppen unterscheiden sich signifikant hinsichtlich dieses Anteils; zu den anderen Gruppen bzw. zwischen den anderen Gruppen finden sich dagegen keine signifikanten Unterschiede bzgl. des Geschlechts. Das Alter der Befragten wurde mittels vier Antwortvorgaben erhoben („unter 35 Jahre“, „35 bis 44 Jahre“, „45 bis 54 Jahre“ und „55 Jahre und älter“). Für die Darstellung werden die Gruppen der unter 45jährigen und der ab 45jährigen unterschieden. Bei den Jugendrichtern ist mit 71,9 % der höchste Anteil an Befragten vorhanden, die 45 Jahre oder älter sind; dieser Anteil unterscheidet sich signifikant zu allen anderen Gruppen. Erhoben wurde daneben die Anzahl an Jahren, die man in der derzeitigen Tätigkeit bislang verbracht hat.<sup>8</sup> Bei den Jugendrichtern fällt diese Anzahl am niedrigsten, bei den Bewährungshelfern am höchsten aus. Der Anteil an Befragten aus den zehn westdeutschen Bundesländern liegt zwischen 75,3 und 89,5 %. Die Jugendgerichtshelfer unterscheiden sich bzgl. dieses Anteils signifikant von den Jugendrichtern und den Jugendstaatsanwälten.

*Tabelle 1: Sozio-Demografie nach Berufsgruppe*

	Jugendrichter (1)	Jugendstaatsanwälte (2)	Bewährungshelfer (3)	Jugendgerichtshelfer (4)	signifikante Unterschiede bei $p < .05^1$
Anteil männlich	58,9	47,1	45,1	40,5	1/4
Anteil Alter ab 45 Jahren	71,9	45,6	56,6	56,5	1/2, 1/3, 1/4
Anzahl Jahre Ausübung Tätigkeit	7,92	12,19	14,96	10,81	1/2, 1/3, 1/4, 3/4
Anteil Westdeutschland	75,3	78,6	83,8	89,5	1/4, 2/4

<sup>1</sup> Basis: Scheffé-Tests

Um Vergleiche dieser vier Berufsgruppen mit der bundesdeutschen Bevölkerung vorzunehmen, wird im Folgenden auf eine Repräsentativbefragung von ab 16-jährigen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit aus dem Jahr 2014 zurückgegriffen (vgl.

- 6 Die Institutionen, die eine Teilnahme verweigerten, wurden bei der Rücklaufberechnung nicht berücksichtigt.
- 7 Höynck und Leuschner (2014) berichten bspw. eine Rücklaufquote von 21,6 % bei ihrer deutschlandweiten Befragung von Jugendrichtern und -staatsanwälten.
- 8 Die Befragten konnten in offener Form die Anzahl an Jahren im Fragebogen notieren. Für Befragte, die weniger als ein Jahr ihrer Tätigkeit nachgehen, stand eine eigene Antwortkategorie zur Verfügung. Für die Auswertungen wurden die wenigen Befragten mit dieser Antwort (zwischen 2 und 21 Befragte) zu „0,5 Jahren“ umkodiert.

Baier, Fleischer & Hanslmaier, 2017). Die Befragung wurde von der Gesellschaft für Konsumforschung als postalische Befragung durchgeführt. Basis der Stichprobenziehung war ein sogenanntes „Access-Panel“. Hierbei handelt es sich um einen Pool von 19.000 Personen, deren wichtigste sozio-demografische Angaben dem Meinungsforschungsinstitut bekannt sind und die sich bereit erklärt haben, in bestimmten Abständen an Befragungen teilzunehmen. Da damit grundsätzlich die Bereitschaft von Access-Panel-Mitgliedern besteht, an Befragungen teilzunehmen, und da auf die Heterogenität der Mitglieder geachtet wird (mit der versucht wird, sicherzustellen, dass das Panel ein Abbild der Grundgesamtheit der Bevölkerung Deutschlands darstellt), gewährleisten derartige Panels eine hohe Rücklaufquote und eine hohe Verlässlichkeit der Befragungsergebnisse. Die Befragung fand im Januar und Februar 2014 statt. Die Rücklaufquote lag bei 76,7 %; für Auswertungen zur Verfügung stehen Angaben von 3.073 Personen. Allerdings stellen die Personen, die sich an der Befragung beteiligten, z.T. selektive Gruppen dar. Personen mit niedrigerem Bildungsabschluss oder jüngeren Alters haben sich bspw. seltener an der Befragung beteiligt. Die Ist-Soll-Diskrepanzen werden über eine Anpassungsgewichtung korrigiert. Von den Befragten sind 48,8 % männlich, das Durchschnittsalter beträgt 48,3 Jahre. 79,9 % kommen aus westdeutschen Bundesländern, 31,7 % haben ein hohes Bildungsniveau (Abitur, Fachabitur oder Hochschulabschluss; jeweils gewichtete Daten).

### 3. Ergebnisse

#### 3.1. Abhängige Variable

Die individuelle Punitivität wurde mit insgesamt drei Kurzskalen erhoben. Die erste Skala setzt sich aus vier Aussagen zusammen und misst die Strafhärte (Baier et al., 2011, S. 54ff). Die Aussagen lauteten: „Wer anderen absichtlich Schaden zufügt, kann nicht erwarten, dass große Nachsicht mit ihm geübt wird“, „Bei vielen Tätern hilft gegen erneute Straffälligkeit nur noch Abschreckung durch harte Strafen“, „Wenn es nur Schadenswiedergutmachung und ein Gespräch mit dem Opfer gibt, werden die meisten Täter dazu ermutigt, weitere Straftaten zu begehen“ und „Harte Strafen sind notwendig, damit andere davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen“. Die Aussagen konnten von „1 – stimme gar nicht zu“ bis „6 – stimme voll und ganz zu“ bewertet werden. Die Reliabilität der Vier-Item-Skala kann in allen vier Berufsgruppen als ausreichend eingestuft werden (vgl. Cronbachs Alpha in Tabelle 2); dies gilt auch für die deutschlandweite Repräsentativbefragung. Die Mittelwerte der Berufsgruppen liegen durchweg unter dem theoretischen Mittelwert der Skala (3,5). Die niedrigste Strafhärte weisen die Bewährungshelfer und die Jugendgerichtshelfer, die höchste die Jugendstaatsanwälte auf. Die Jugendstaatsanwälte unterscheiden sich von allen drei anderen Berufsgruppen signifikant. Wenn die Befragten mit einem Skalenmittelwert über 3,5 zu einer Gruppe zusammengefasst werden, dann zeigt sich, dass 40,7 % der Jugendstaatsanwälte eher strafhart eingestellt sind; gleiches gilt nur für 13,9 % der Bewährungshelfer und 15,9 % der Jugendgerichtshelfer. Der Mittelwert der Bevölkerung liegt zu-

gleich deutlich höher; insgesamt erreichen hier 84,0 % der Befragten einen Skalenwert über 3,5. Die Unterschiede zwischen dem Mittelwert der Repräsentativbefragung und den vier Berufsgruppen fallen durchweg signifikant aus, selbst dann, wenn nur Befragte mit hoher Bildung einbezogen werden. Der T-Wert von T-Tests für unabhängige Stichproben variiert zwischen -12.318 und -35.928 ( $p's <.001$ ). Alle betrachteten Berufsgruppen weisen damit eine geringere Strafhärte auf als die Allgemeinbevölkerung, was Hypothese 1 stützt.

Hypothese 1 wird auch durch die Ergebnisse einer zweiten Skala gestützt: die Strafmilde (Baier et al., 2011, S. 54ff). Zu deren Erfassung kamen ebenfalls vier Items zum Einsatz, die lauteten: „Eine geringe Strafe führt eher zur Besserung des Täters als eine hohe Strafe“, „Harte Strafen machen die Bestraften nur noch aggressiver“, „Wenn der Täter den angerichteten Schaden wiedergutmacht, kann auf Strafe verzichtet werden“ und „Wenn der Täter das Gespräch mit dem Opfer sucht und beide dadurch ihren Konflikt beilegen, kann auf Strafe verzichtet werden“.<sup>9</sup> Die Reliabilität dieser Kurzskala liegt etwas niedriger, aber noch immer auf einem akzeptablen Niveau. Strafmilde Einstellungen werden, die vier Berufsgruppen betrachtet, am häufigsten von Jugendgerichtshelfern, am seltensten von Jugendstaatsanwälten vertreten: 55,9 % der Jugendgerichtshelfer und 21,5 % der Jugendstaatsanwälte vertreten eher strafmilde Einstellungen (Skalenwert > 3,5). In der Allgemeinbevölkerung sind zugleich nur 11,2 % (bzw. 13,1 %, wenn ausschließlich Befragte mit hoher Bildung betrachtet werden) positiv gegenüber strafmilden Einschätzungen eingestellt. Alle Vergleiche von T-Tests zwischen den vier Berufsgruppen und der Allgemeinbevölkerung fallen signifikant aus (T-Werte zwischen 5,648 und 24,056,  $p's <.001$ ).

Hinsichtlich der dritten Skala ist ein Vergleich mit der Allgemeinbevölkerung nicht möglich, weil diese nur in der Befragung der vier Berufsgruppen erhoben wurde. Da es in der Studie um die Evaluation einer jugendbezogenen Maßnahme ging, wurde die jugendbezogene Punitivität der Berufsgruppen mit zwei Items ermittelt („Straffällige Jugendliche und Heranwachsende nehmen Polizei und Justiz nur Ernst, wenn spürbare Strafen verhängt werden“, „Spürbare Strafen unterstützen die erzieherische Einwirkung auf delinquente Jugendliche und Heranwachsende“)<sup>10</sup>; diese Items korrelieren ausreichend hoch, um sie zu einer Mittelwertskaala zusammen zu fassen. Die Mittelwerte aus Tabelle 2 belegen, dass die jugendbezogene Punitivität deutlich höher ausfällt als die Strafhärte. Zudem weisen Jugendstaatsanwälte erneut die höchste Punitivität auf: 69,6 % stimmten den Aussagen im Durchschnitt eher zu (Skalenwert > 3,5); bei den Jugendgerichtshelfern waren es 42,0 %.

<sup>9</sup> Die Antwortkategorien reichten wiederum von „1 – stimmte gar nicht zu“ bis „6 – stimme voll und ganz zu“.

<sup>10</sup> Die Items wurden für die Befragung konstruiert. Die Antwortkategorien waren identisch zu denen der anderen Punitivitätsindikatoren. Da die Skala nur aus zwei Items besteht, wird in Tabelle 2 der Korrelationskoeffizient (Pearsons r), nicht der Reliabilitätskoeffizient (Cronbachs Alpha) berichtet.

Tabelle 2: Skalen zur Erfassung der Punitivität

		Jugendrichter (1)	Jugendstaatsanwälte (2)	Bewährungshelfer (3)	Jugendgerichtshelfer (4)	Repräsentativbefragung 2014	signifikante Unterschiede bei p <.05 <sup>1</sup>
Strafhärte	Cronbachs Alpha	.77	.76	.70	.73	.67	
	Mittelwert <sup>3</sup>	2,79	3,36	2,61	2,65	4,60 (4,46 <sup>2</sup> )	1/2, 2/3, 2/4
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3,5 (in %)	20,3	40,7	13,9	15,9	84,0 (79,8 <sup>2</sup> )	
Strafmilde	Cronbachs Alpha	.67	.64	.65	.67	.62	
	Mittelwert <sup>3</sup>	3,26	3,12	3,46	3,75	2,59 (2,70 <sup>2</sup> )	1/4, 2/3, 2/4, 3/4
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3,5 (in %)	35,2	21,5	40,0	55,9	11,2 (13,1 <sup>2</sup> )	
jugendbezogene Punitivität	Pearsons r	.69	.57	.49	.61	-	
	Mittelwert <sup>3</sup>	3,79	4,21	3,59	3,46	-	1/2, 1/4, 2/3, 2/4
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3,5 (in %)	51,1	69,6	46,7	42,0	-	

<sup>1</sup> Basis: Scheffé-Tests, <sup>2</sup> Wert für Befragte mit hoher Bildung (Abitur, Fachabitur oder Hochschulabschluss), <sup>3</sup> Antwortskala reichte von „1 – stimmte gar nicht zu“ bis „6 – stimme voll und ganz zu“

Tabelle 3 berichtet die Korrelationen zwischen den drei Punitivitätsskalen. Die Strafhärte und die jugendbezogene Punitivität korrelieren in allen Gruppen hoch miteinander. Die Korrelationen der Strafhärte und der jugendbezogenen Punitivität mit der Strafmilde fallen aber nur mittel bis gering aus. Die Strafmilde stellt dementsprechend nicht das Gegenteil der Strafhärte dar, sondern diese Einstellungen können anscheinend zum Teil gleichzeitig von einer Person aufrechterhalten werden. Die mittleren bis geringen Korrelationen mit der Strafmilde bedeuten, dass die drei Skalen nicht zu einer übergeordneten Punitivitätsskala zusammengefasst werden können.

Tabelle 3: Korrelationen (Pearson r) zwischen den Punitivitätsskalen (alle Korrelationen signifikant bei p &lt;.01)

Korrelation	Jugendrichter	Jugendstaatsanwälte	Bewährungshelfer	Jugendgerichtshelfer	Repräsentativbefragung 2014
Strafhärte – Strafmilde	-.27	-.34	-.22	-.40	-.37 (-.45 <sup>1</sup> )
Strafhärte – jugendbezogene Punitivität	.66	.62	.52	.68	-

Korrelation	Jugendrichter	Jugendstaatsanwälte	Bewährungshelfer	Jugendgerichtshelfer	Repräsentativbefragung 2014
jugendbezogene Punitivität – Strafmilde	-.32	-.31	-.24	-.40	-

<sup>1</sup> Wert für Befragte mit hoher Bildung (Abitur, Fachabitur oder Hochschulabschluss)

Die OLS-Regressionen in Tabelle 4 gehen der Frage nach, ob die Unterschiede zwischen den Berufsgruppen auch unter Berücksichtigung der verschiedenen sozio-demografischen Variablen bestehen bleiben. Dabei bestätigt sich, dass die Jugendstaatsanwälte eine signifikant höhere Strafhärte und jugendbezogene Punitivität aufweisen als die anderen drei Berufsgruppen. Nur in Bezug auf die Strafmilde weichen sie nicht signifikant von den Jugendrichtern ab. Gleichzeitig zeigen die Koeffizienten auch, dass Jugendgerichtshelfer besonders gering strafhart/punitiv bzw. besonders strafmild eingestellt sind. Hinsichtlich der punitiven Einstellungen bilden die Jugendstaatsanwälte und die Jugendgerichtshelfer damit zwei maximal entgegengesetzte Gruppen ab; die anderen beiden Gruppen befinden sich dazwischen. Die Auswertungen belegen daneben, dass weder das Alter noch die regionale Herkunft signifikant mit den verschiedenen Skalen korrelieren. Bezüglich des Geschlechts ergibt sich nur ein signifikanter Effekt, nach dem männliche Befragte etwas strafhärter eingestellt sind als weibliche. Für die Dauer der Tätigkeit ergibt sich ein die Strafhärte und jugendbezogene Punitivität senkender Effekt, wobei kein Zusammenhang mit der Strafmilde festzustellen ist.

Tabelle 4: OLS-Regression auf die Punitivitätsskalen (abgebildet: Beta)

	Strafhärte	Strafmilde	jugendbezogene Punitivität
Jugendstaatsanwälte	Referenz	Referenz	Referenz
Jugendrichter	-.28 ***	.08	-.18 ***
Bewährungshelfer	-.28 ***	.15 **	-.18 ***
Jugendgerichtshelfer	-.35 ***	.34 ***	-.31 ***
Geschlecht: männlich	.08 *	-.06	-.00
Alter: ab 45 Jahren	-.05	.05	-.04
Jahre Ausübung Tätigkeit	-.12 **	.02	-.15 **
Region: Westdeutschland	.03	-.02	-.06
N	849	848	848
erklärte Varianz	.085	.076	.071

\* p <.05, \*\* p <.01, \*\*\* p <.001

### 3.2. Unabhängige Variablen

Die erste erfasste unabhängige Variable betrifft die Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung. Die verschiedenen Berufsgruppen wurden gebeten, einzuschätzen, wie sich ihrer Ansicht nach zwischen 2003 und 2013 die Straftaten insgesamt sowie verschiedene durch Jugendliche begangene Straftaten entwickelt haben (Tabelle 5; Baier et al., 2011, S. 31ff). Die Einschätzung konnte von „1 – sehr viel seltener geworden“ über „4 – gleich geblieben“ bis „7 – sehr viel häufiger geworden“ abgestuft werden. In Bezug auf alle Straftaten nehmen die Jugendstaatsanwälte am häufigsten, die Jugendgerichtshelfer am seltensten einen Anstieg wahr (Mittelwerte 4,11 bzw. 3,38). Werden die Befragten, die mit mindestens „5 – etwas häufiger geworden“ geantwortet haben, zu einer Gruppe zusammengefasst, so liegt der Anteil bei den Jugendstaatsanwälten bei 30,3 %, bei den Jugendgerichtshelfern bei 16,1 %. In der Allgemeinbevölkerung liegt der Anteil mit 76,9 % deutlich höher. Die Gesamtbevölkerung nimmt die Kriminalitätsentwicklung damit besonders häufig falsch wahr, insofern es in diesem Zeitraum eigentlich einen Rückgang der Kriminalität gegeben hat. In Tabelle 5 ist die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung anhand der Anzahl an Straftaten (bzw. der Anzahl an Tatverdächtigen bei den jugendbezogenen Delikten) zusätzlich in Klammern mit dargestellt. Die Straftaten insgesamt sind demnach um 9,4 % gesunken.<sup>11</sup> Tabelle A1 im Anhang gibt die Antworten der Befragten in differenzierterer Form wieder. Dabei zeigt sich erstens, dass der Anteil an Befragten recht hoch ausfällt, die keine Angabe gemacht haben; bei Jugendrichtern sind dies 36,4 %. Bezüglich der Einschätzung der Straftatenentwicklung ist sich ein Teil der Befragten also anscheinend unsicher. Zweitens sind es letztlich nur zwischen 24,4 % (Jugendstaatsanwälte) und 65,5 % (Jugendgerichtshelfer), die einen Rückgang der Straftaten wahrnehmen, die also korrekt über die Straftatenentwicklung informiert sind.<sup>12</sup>

Werden von durch Jugendliche ausgeführte Delikte betrachtet, so sind sich die Befragten hinsichtlich der Einschätzung sicherer – zumindest liegt der Anteil an Befragten ohne Antwort hier nur zwischen 1,2 und 7,9 %. Bei den Raubtaten und Körperverletzungen fällt dabei der Anteil an Befragten, die einen Anstieg wahrnehmen, noch höher aus als bei den Straftaten insgesamt. So gaben bspw. 60,9 % der Jugendstaatsanwälte an, dass zwischen 2003 und 2013 Körperverletzungen durch Jugendliche gestiegen wären. Zwar ist der Anteil in der Allgemeinbevölkerung mit 89,4 % noch einmal deutlich höher; dennoch liegt auch ein substanzialer Anteil der befragten Berufsgruppen in den Einschätzungen weit jenseits der realen Entwicklung. Körperverletzungen durch

11 Um eine Vergleichbarkeit zu den Befragungsdaten herzustellen, wurde die gemittelte Fallzahl der Jahre 2012 und 2013 zur gemittelten Fallzahl der Jahre 2003 und 2004 ins Verhältnis gesetzt. Es wurden immer zwei Jahre gemittelt, um Ausreißerwerte eines Jahres, die vor allem bei den weniger häufig vorkommenden Straftaten auftreten können (z. B. Sexualdelikte), nicht zu stark zu gewichten.

12 Diese Anteile beziehen sich auf Befragte mit gültiger Angabe. Befragte, die mit „sehr viel seltener geworden“, „viel seltener geworden“ oder „etwas seltener geworden“ geantwortet haben, wurden zusammengefasst.

Jugendliche sind um mehr als ein Viertel zurückgegangen, Raubtaten sogar um mehr als zwei Fünftel. Hinsichtlich der Diebstahls-, Sachbeschädigungs- und Sexualdelikte, für die keine Vergleiche mit der Allgemeinbevölkerung möglich sind, ergibt sich jeweils für die Jugendrichter der niedrigste Anteil an Befragten mit Anstiegswahrnehmung. In der Kriminalstatistik hat es bei all diesen Delikten Rückgänge gegeben.

Um den Zusammenhang zwischen der Entwicklungseinschätzung und der Punitivität zu untersuchen, wird aus den vier Einschätzungen zu den von Jugendlichen begangenen Straftaten (Raub, Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung) eine Mittelwerts Skala gebildet, deren Reliabilität als ausreichend eingestuft werden kann (Cronbachs Alpha zwischen .61 und .70). Die Einschätzung zu den Sexualdelikten kann nicht berücksichtigt werden, weil diese in geringerem Maße mit den anderen Einschätzungen korreliert. Bei der gebildeten Skala weisen Jugendstaatsanwälte einen signifikant höheren Mittelwert auf als Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer.

*Tabelle 5: Wahrgenommene Entwicklung verschiedener Straftaten*

		Jugendrichter (1)	Jugendstaatsanwälte (2)	Bewährungshelfer (3)	Jugendgerichtshelfer (4)	Repräsentativbefragung 2014	signifikante Unterschiede bei $p < .05^1$
Straftaten insgesamt (-9,4 % <sup>2</sup> )	Mittelwert <sup>4</sup>	3.70	4.11	3.75	3.38	5.28	1/2, 1/4, 2/3, 2/4, 3/4
	Anteil etwas/(sehr) viel häufiger geworden (in %)	19,3	30,3	20,9	16,1	76,9	
Raubdelikte von Jugendlichen (-41,3 % <sup>2</sup> )	Mittelwert <sup>4</sup>	4.16	4.52	4.23	3.82	5.57	1/2, 1/4, 2/4, 3/4
	Anteil etwas/(sehr) viel häufiger geworden (in %)	36,7	49,2	44,5	27,3	84,9	
Körperverletzungen von Jugendlichen (-27,7 % <sup>2</sup> )	Mittelwert <sup>4</sup>	4.62	4.83	4.58	4.45	5.78	2/4
	Anteil etwas/(sehr) viel häufiger geworden (in %)	54,3	60,9	54,5	48,2	89,4	
Diebstahl von Jugendlichen (-42,8 % <sup>2</sup> )	Mittelwert <sup>4</sup>	4.03	4.31	4.28	4.19	-	1/2, 1/3
	Anteil etwas/(sehr) viel häufiger geworden (in %)	16,7	31,8	35,0	31,2	-	
Sachbeschädigung von Jugendlichen (-43,3 % <sup>2</sup> )	Mittelwert <sup>4</sup>	3.86	4.21	4.03	3.93	-	1/2, 2/4
	Anteil etwas/(sehr) viel häufiger geworden (in %)	16,7	27,3	26,1	24,6	-	
Sexualdelikte von Jugendlichen (-0,8 %/-8,6 % <sup>3</sup> )	Mittelwert <sup>4</sup>	3.80	4.02	3.83	4.00	-	-
	Anteil etwas/(sehr) viel häufiger geworden (in %)	16,1	17,8	17,6	26,9	-	

		Jugendrichter (1)	Jugendstaatsanwälte (2)	Bewährungshelfer (3)	Jugendgerichtshelfer (4)	Repräsentativbefragung 2014	signifikante Unterschiede bei p <.05 <sup>1</sup>
Jugendkriminalität (ohne Sexualdelikte)	Cronbachs Alpha	.61	.69	.70	.67	-	
	Mittelwert	4.17	4.46	4.28	4.10	-	1/2, 2/4

<sup>1</sup> Basis: Scheffé-Tests; <sup>2</sup> Entwicklung der Straftaten 2003/2004 zu 2012/2013 entsprechend Polizeilicher Kriminalstatistik; <sup>3</sup> 1. Zahl: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 2. Zahl: Vergewaltigung, <sup>4</sup> Antwortskala reichte von „1 – sehr viel seltener geworden“ bis „7 – sehr viel häufiger geworden“

Mittels Kurzskalen bzw. Ein-Item-Messungen wurden daneben persönliche Werthaltungen und Einstellungen erhoben (Tabelle 6).<sup>13</sup> Aus dem Bereich der Werthaltungen wurden entsprechend des Konzepts von Schwartz (1992) Werte der „Bewahrung des Bestehenden“ mittels Items von Schmidt, Bamberg, Davidov, Herrmann & Schwartz (2007) gemessen.<sup>14</sup> Für die Jugendstaatsanwälte ergibt sich der höchste Anteil an Befragten, die den Werthaltungen der Konformität und der Sicherheit zustimmen. Beiden Werthaltungen wird zugleich in allen Berufsgruppen recht häufig zugestimmt. Die Werthaltung der Tradition erhält demgegenüber seltener Zustimmung, von den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten zugleich am häufigsten.

Um den Glauben an eine gerechte Welt zu erfassen, kam eine Drei-Item-Skala zum Einsatz, die auf Dalbert, Montada & Schmitt (1987) zurückgeht<sup>15</sup>; das interpersonale Vertrauen wurde mit der Drei-Item-Skala von Beierlein, Kemper, Kovaleva & Rammsdorf (2012) erfasst.<sup>16</sup> Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer weisen den geringsten Anteil an Befragten mit eher hohen Werten auf der Gerechte-Welt-Skala auf (Skalenwert > 3.5), wobei auch bei den anderen beiden Berufsgruppen nur jeder dritte Befragte Zustimmung äußert. Das interpersonale Vertrauen ist bei den Jugendstaatsanwälten am niedrigsten ausgeprägt, wobei zugleich noch zwei Drittel dieser Berufsgruppe eher hohes Vertrauen aufweisen (Skalenwert > 3.5).

- 13 Allen Items konnte von „1 – stimme gar nicht zu“ bis „6 – stimme voll und ganz zu“ zugesagt werden.
- 14 Die Items lauten: „Menschen sollten sich immer an Regeln halten, selbst wenn es niemand sieht“, „Es ist wichtig, sich jederzeit korrekt zu verhalten. Man sollte es vermeiden, Dinge zu tun, die andere Leute für falsch halten könnten“ (beide Konformität), „Es ist wichtig, in einer sicheren Umgebung zu leben. Man sollte alles vermeiden, was die eigene Sicherheit gefährden könnte“ (Sicherheit) und „Es ist wichtig, zurückhaltend und bescheiden zu sein. Man sollte vermeiden, Aufmerksamkeit auf sich zu lenken“ (Tradition).
- 15 Itemwortlaut: „Ich bin sicher, dass immer wieder die Gerechtigkeit in der Welt die Oberhand gewinnen wird“, „Ich glaube, dass die Leute im Großen und Ganzen das bekommen, was ihnen gerechterweise zusteht“ und „Ich finde, dass es auf der Welt im Allgemeinen gerecht zugeht“.
- 16 Itemwortlaut: „Ich bin davon überzeugt, dass die meisten Menschen gute Absichten haben“, „Heutzutage kann man sich auf niemanden mehr verlassen“ und „Im Allgemeinen kann man den Menschen vertrauen“.

*Tabelle 6: Werthaltungen und persönliche Einstellungen*

		Jugendrichter (1)	Jugendstaatsanwälte (2)	Bewährungshelfer (3)	Jugendgerichtshelfer (4)	signifikante Unterschiede bei p <.05 <sup>1</sup>
Konformität	Pearsons r	.49	.39	.39	.49	
	Mittelwert <sup>2</sup>	3.93	4.20	3.78	3.70	2/3, 2/4
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3.5 (in %)	59,8	64,9	55,2	50,3	
Sicherheit	Mittelwert <sup>2</sup>	3.32	3.64	3.58	3.52	-
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3.5 (in %)	43,7	57,5	53,7	48,7	
Tradition	Mittelwert <sup>2</sup>	2.75	2.80	2.38	2.44	1/3, 1/4, 2/3, 2/4
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3.5 (in %)	27,4	24,2	17,6	18,2	
Glaube an eine gerechte Welt	Cronbachs Alpha	.59	.68	.57	.63	
	Mittelwert <sup>2</sup>	3.07	3.03	2.76	2.67	1/3, 1/4, 2/4
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3.5 (in %)	32,9	31,9	22,4	17,9	
Interpersonales Vertrauen	Cronbachs Alpha	.60	.67	.61	.64	
	Mittelwert <sup>2</sup>	4.40	4.01	4.34	4.31	1/2, 2/3, 2/4
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3.5 (in %)	84,7	65,2	81,2	80,8	

<sup>1</sup> Basis: Scheffé-Tests, <sup>2</sup> Antwortskala reichte von „1 – stimmte gar nicht zu“ bis „6 – stimme voll und ganz zu“

Sogenannte Alltagstheorien entsprechend der Konzeption von Mühler und Schmidtke (2012) wurden in Bezug auf wahrgenommene Ursachen von Jugendgewalt erhoben (Reichert & Bilsky, 2001). Die Befragten sollten zu zwölf möglichen Ursachen angeben, welche Bedeutung sie ihnen für die Entstehung von Jugendgewalt zumessen (von „1 – keine Bedeutung“ bis „6 – sehr hohe Bedeutung“). Eine Faktorenanalyse (Hauptkomponentenanalyse) zu den Items führt zu einer Drei-Faktoren-Struktur. Allerdings laden vier Items nur schwach auf einem Faktor und korrelieren zudem gering miteinander, weshalb diese Items nicht zu einer Skala zusammengefasst werden können. Insgesamt lassen sich damit die in Tabelle 7 aufgeführten Ursachenbereiche unterscheiden: 1. Drogenabhängigkeit („weil die Täter drogenabhängig sind“), 2. Abenteuersuche („weil die Täter Menschen sind, die Nervenkitzel und Abenteuer suchen“), 3. Elterliche Erziehung („weil die Eltern der Täter ihren Kindern nicht genügend moralische

Werte vermittelt haben“, „weil die Eltern der Täter ihren Kindern ein schlechtes Beispiel geben“, „weil die Täter in ihrer Kindheit von den Eltern vernachlässigt worden sind“ und „weil die Eltern der Täter ihre Kinder oft geschlagen haben“) und 4. Gesellschaftliche Anomie („weil das Risiko, bestraft zu werden, zu gering ist“, „weil Recht und Gesetz in unserer Gesellschaft zu wenig gelten“, „weil es in der Gesellschaft zu wenig gemeinsame Werte und Normen gibt“ und „weil wir in einer Gesellschaft leben, in der fast alles erlaubt ist“).<sup>17</sup>

Die einzelnen Berufsgruppen unterscheiden sich kaum hinsichtlich ihrer Ursachenwahrnehmungen für Jugendgewalt (siehe Tabelle 7). Am häufigsten wird von allen Befragtengruppen zugestimmt, dass in der elterlichen Erziehung die Ursache für Jugendgewalt zu sehen ist – jeweils ca. vier von fünf Befragten äußern sich (eher) zustimmend. Über die Hälfte der Befragten meint zudem, dass in der Drogenabhängigkeit eine Ursache zu finden ist. Zwischen einem Zehntel und einem Fünftel der Befragten sind der Ansicht, dass gesellschaftliche Anomie für Jugendgewalt verantwortlich ist.

Tabelle 7: Wahrgenommene Ursachen von Jugendgewalt

		Jugendrichter (1)	Jugendstaatsanwälte (2)	Bewährungshelfer (3)	Jugendgerichtshelfer (4)	signifikante Unterschiede bei p < .05 <sup>1</sup>
Drogenabhängigkeit	Mittelwert <sup>2</sup>	3.86	3.77	3.92	3.73	-
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3,5 (in %)	63,5	55,5	60,6	57,9	
Abenteuersuche	Mittelwert <sup>2</sup>	3.07	3.03	3.38	3.33	-
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3,5 (in %)	35,8	30,7	47,0	46,3	
elterliche Erziehung	Cronbachs Alpha	.78	.78	.75	.76	
	Mittelwert <sup>2</sup>	4.46	4.44	4.31	4.23	1/4
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3,5 (in %)	82,1	81,0	78,9	76,5	
gesellschaftliche Anomie	Cronbachs Alpha	.82	.79	.82	.81	
	Mittelwert <sup>2</sup>	2.50	2.94	2.69	2.71	1/2
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3,5 (in %)	12,4	21,9	19,9	19,2	

<sup>1</sup> Basis: Scheffé-Tests, <sup>2</sup> Antwortskala reichte von „1 – keine Bedeutung“ bis „6 – sehr hohe Bedeutung“

<sup>17</sup> Nicht berücksichtigt werden die Items „weil die Täter an seelischen Störungen leiden“ und „weil die Täter die Folgen ihres Tuns für sich selbst nicht bedenken.“

Neben diesen als allgemeine Einflussfaktoren von Punitivität einzustufende Faktoren wurden auch berufsgruppenspezifische Faktoren erhoben (Tabelle 8). Folgende fünf Merkmale können dabei berücksichtigt werden:

1. Die wahrgenommene Punitivität in der Bevölkerung wurde mit den zwei Aussagen „Geringe Strafen stoßen heute in der Öffentlichkeit auf weniger Verständnis als hohe Strafen“ und „Mein Eindruck ist, dass die Bevölkerung in den letzten Jahren zunehmend höhere Strafen erwartet“ erfasst, denen von „1 – stimme gar nicht zu“ bis „6 – stimme voll und ganz zu“ zugestimmt werden konnte. Die Mehrheit der Befragten nimmt eine hohe Punitivität in der Bevölkerung wahr, am stärksten die Bewährungshelfer.
2. Erfragt wurde zudem die Zufriedenheit mit der aktuellen Tätigkeit, wobei die Antworten von „1 – überhaupt nicht zufrieden“ bis „7 – sehr zufrieden“ abgestuft werden konnten. Die höchste Zufriedenheit äußern die Jugendrichter, die niedrigste Zufriedenheit die Jugendgerichtshelfer, die sich signifikant von allen anderen Berufsgruppen unterscheiden.
3. Erhoben wurde daneben, ob die Befragten in den zurückliegenden drei Jahren an mindestens einer Fortbildung mit thematischem Bezug zu ihrer Tätigkeit teilgenommen haben. Bei Jugendgerichtshelfern und Jugendrichtern war dies am häufigsten der Fall, bei Bewährungshelfern am seltensten.
4. Auf einer Skala von „1 – sehr unzufrieden“ bis „7 – sehr zufrieden“ sollte die Zufriedenheit mit drei stationären Maßnahmen eingestuft werden (Untersuchungshaft, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest). Die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte äußern zu über vier Fünftel Zufriedenheit mit diesen Maßnahmen, Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer hingegen nur zu drei Fünftel.
5. Eingeschätzt werden sollte auch die Zufriedenheit mit zwei Maßnahmen der Wiedergutmachung (Täter-Opfer-Ausgleich nach § 10 I 3 Nr. 7 JGG, Schadenswiedergutmachung nach § 15 I 1 Nr. 1 JGG). Hier zeigt sich durchgängig eine hohe Zufriedenheit: Jeweils vier Fünftel der Befragten gaben an, dass sie mit der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zufrieden sind.

Tabelle 8: Berufsbezogene Einschätzungen

		Jugendrichter (1)	Jugendstaatsanwälte (2)	Bewährungshelfer (3)	Jugendgerichtshelfer (4)	signifikante Unterschiede bei p < .05 <sup>1</sup>
wahrgenommene Punitivität in der Bevölkerung	Pearsons r	.34	.45	.42	.41	
	Mittelwert <sup>2</sup>	4.62	4.54	4.88	4.70	2/3
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 3.5 (in %)	77,9	73,3	86,0	81,7	

		Jugendrichter (1)	Jugendstaatsanwälte (2)	Bewährungshelfer (3)	Jugendgerichtshelfer (4)	signifikante Unterschiede bei p <.05 <sup>1</sup>
Zufriedenheit mit aktueller Tätigkeit	Mittelwert <sup>2</sup>	5,99	5,78	5,68	5,34	1/4, 2/4, 3/4
	Anteil Befragte mit Skalenwert > 4 (in %)	90,2	89,2	86,8	75,7	-
an Fortbildung in letzten 3 Jahren teilgenommen	Anteil	64,5	53,2	24,2	69,4	1/3, 2/3, 2/4, 3/4
Zufriedenheit mit stationären Maßnahmen	Cronbachs Alpha	.67	.80	.61	.75	
	Mittelwert <sup>2</sup>	5,05	5,18	4,46	4,38	1/3, 1/4, 2/3, 2/4
Zufriedenheit mit Wiedergutmachung	Anteil Befragte mit Skalenwert > 4 (in %)	82,7	83,6	62,3	59,2	
	Pearsons r	.42	.39	.45	.58	
	Mittelwert <sup>2</sup>	5,30	5,23	5,18	5,42	-
Anteil Befragte mit Skalenwert > 4 (in %)	Anteil Befragte mit Skalenwert > 4 (in %)	82,6	78,6	79,2	81,9	

<sup>1</sup> Basis: Scheffé-Tests, <sup>2</sup> Antwortskala siehe Text

### 3.3. Zusammenhangsanalysen

Die Zusammenhänge zwischen den vorgestellten unabhängigen Variablen und der Strafhärte (Vier-Item-Skala) sind für die Gesamt- und die Teilstichproben in Tabelle 8 dargestellt, wobei nur bei  $p <.05$  signifikante Korrelationen berichtet werden. Hervorzuheben sind folgende Befunde:

- Die sozio-demografischen Variablen weisen keine oder nur geringe Zusammenhänge mit der Strafhärte auf. Die beiden Gruppen der Jugendstaatsanwälte und der Jugendgerichtshelfer zeigen hier allerdings Besonderheiten: Männliche Jugendstaatsanwälte und Jugendstaatsanwälte aus Westdeutschland sind strafhärter eingestellt als weibliche Jugendstaatsanwälte und Staatsanwälte aus Ostdeutschland. Mit höherem Alter sinkt zudem die Strafhärte bei Jugendstaatsanwälten wie bei Jugendgerichtshelfern. Bei letzteren zeigt sich ein entsprechender Effekt auch bzgl. der Dauer der ausgeübten Tätigkeit.
- Die wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung ist ein signifikanter Einflussfaktor der Strafhärte: Je eher eine Zunahme der Jugendkriminalität wahrgenommen wird, umso strafhärter sind zumindest Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer eingestellt.
- Die Werthaltungen erweisen sich als ein wichtiger Einflussfaktor der Strafhärte bei allen Berufsgruppen. Befragte, die Konformität, Sicherheit und Tradition als wichtig für ihr Leben erachten, sind strafhärter eingestellt.

- Der Glaube an eine gerechte Welt ist nur bei Jugendrichtern signifikant positiv mit Strafhärte korreliert. Wichtiger ist demgegenüber das interpersonale Vertrauen: Für alle Gruppen gilt, dass Befragte mit höherem Vertrauen weniger strafhart eingestellt sind.
- Alltagstheorien über Jugendgewaltursachen sind ebenfalls Verstärkungsfaktoren der Strafhärte. Befragte, die der Meinung sind, dass die Ursachen im Bereich der elterlichen Erziehung oder gesellschaftlichen Anomie liegen, sind strafhärter eingestellt. Die Korrelationen zur Variable „gesellschaftliche Anomie“ fallen dabei besonders hoch aus.
- Die berufsbezogenen Faktoren erweisen sich insgesamt betrachtet als weniger einflussreich; zugleich sind dennoch einige Zusammenhänge festzustellen. So senkt eine höhere Zufriedenheit mit der aktuellen Tätigkeit die Strafhärte – vor allem bei Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern. Auch die Teilnahme an Fortbildungen reduziert die Strafhärte (vor allem bei Jugendrichtern und Jugendgerichtshelfern). Die Zufriedenheit mit stationären Maßnahmen korreliert bei Jugendgerichtshelfern positiv mit der Strafhärte; die Zufriedenheit mit Maßnahmen der Wiedergutmachung korreliert bei Jugendrichtern und Bewährungshelfern negativ mit der Strafhärte. Bezuglich der wahrgenommenen Punitivität der Bevölkerung findet sich kein Zusammenhang mit der Strafhärte.

*Tabelle 9: Korrelationen (Pearson r) zwischen unabhängigen Variablen und Strafhärte  
(abgebildet: nur bei  $p < .05$  signifikante Korrelationen)*

	gesamt	Jugendrichter	Jugendstaatsanwälte	Bewährungshelfer	Jugendgerichtshelfer
Geschlecht: männlich	-	-	.23	-	-
Alter: ab 45 Jahren	-.13	-	-.23	-	-.14
Jahre Ausübung Tätigkeit	-.14	-	-	-	-.19
Region: Westdeutschland	-	-	.27	-	-
wahrgenommene Entwicklung Jugendkriminalität	.27	.25	-	-	.36
Konformität	.28	.29	.20	.23	.26
Sicherheit	.32	.38	.37	.25	.32
Tradition	.22	-	.28	.28	.23
Glaube an eine gerechte Welt	.11	.16	-	-	-
Interpersonales Vertrauen	-.28	-.18	-.30	-.26	-.29
Ursache Jugendgewalt: Drogenabhängigkeit	.10	.19	-	-	-
Ursache Jugendgewalt: Abenteuersuche	.07	.13	-	.19	-
Ursache Jugendgewalt: elterliche Erziehung	.16	.24	.17	.17	-
Ursache Jugendgewalt: gesellschaftliche Anomie	.46	.47	.44	.42	.49

	gesamt	Jugendrichter	Jugendstaatsanwälte	Bewährungshelfer	Jugendgerichtshelfer
wahrgenommene Punitivität der Bevölkerung	-	-	-	-	-
Zufriedenheit mit aktueller Tätigkeit	-.11	-	-	-.25	-.21
an Fortbildung in letzten 3 Jahren teilgenommen	-.18	-.14	-	-	-.33
Zufriedenheit mit stationären Maßnahmen	.18	-	-	-	.24
Zufriedenheit mit Wiedergutmachung	-.13	-.15	-	-.21	-

Tabelle A2 im Anhang berichtet die Korrelationen für die anderen beiden Punitivitätsskalen. Für die jugendbezogene Punitivität ergeben sich weitestgehend vergleichbare Zusammenhänge wie bei der Strafhärte. Einige Besonderheiten sind dennoch zu erwähnen. So fällt der Zusammenhang mit den Werthaltungen meist niedriger aus als dies bei der Strafhärte der Fall ist. Demgegenüber ist der Einfluss der wahrgenommenen Entwicklung der Jugendkriminalität etwas stärker. Als bedeutsamer erweisen sich zudem die Zufriedenheitseinstufungen zu den Maßnahmen.

Die Zusammenhangsanalysen zur Strafmilde weichen dagegen bedeutsam von den Analysen zur Strafhärte bzw. jugendbezogenen Punitivität ab. Dies unterstreicht, dass die Konstrukte zum Teil unterschiedliche Aspekte von Punitivität erfassen. Die verschiedenen Werthaltungen stehen in fast keiner Gruppe in einer Beziehung mit der Strafmilde. Der Glaube an eine gerechte Welt korreliert stärker mit der Strafmilde als mit der Strafhärte. Interessant ist, dass er mit beiden Skalen positiv korreliert: Der Glaube an eine gerechte Welt erhöht also sowohl strafharte als auch strafmilde Einstellungen. Für das interpersonale Vertrauen zeigen sich wiederum durchweg Zusammenhänge derart, dass ein höheres Vertrauen mit einer höheren Strafmilde einhergeht. Die Zusammenhänge mit den wahrgenommenen Gewaltursachen fallen deutlich schwächer aus, wobei sich z.T. widersprüchliche Effekte zeigen: Obwohl die für Jugendkriminalität angenommenen Ursache „Abenteuersuche“ und „elterliche Erziehung“ die Strafhärte erhöhen, erhöhen sie gleichzeitig auch die Strafmilde. Nur für die „gesellschaftliche Anomie“ ergeben sich negative Beziehungen. In einigen Berufsgruppen ergeben sich zudem Zusammenhänge mit den berufsbezogenen Merkmalen. Die Zufriedenheit mit der aktuellen Tätigkeit erhöht bei Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern die Strafmilde; die Teilnahme an Fortbildung ist bei Jugendgerichtshelfern förderlich für strafmilde Einstellungen. Die Zufriedenheit mit stationären Maßnahmen geht mit einer geringeren Strafmilde einher (zumindest bei Jugendgerichtshelfern), die Zufriedenheit mit Maßnahmen der Wiedergutmachung mit einer höheren Strafmilde (bei allen anderen drei Gruppen). Für die Jugendgerichtshelfer ergibt sich zuletzt ein interessanter Effekt der wahrgenommenen Punitivität der Bevölkerung: Je stärker sie diese Punitivität (und damit einen öffentlichen Druck) wahrnehmen, umso strafmilder sind sie eingestellt.

Die Einflussfaktoren sollen abschliessend in einem multivariaten Modell geprüft werden. Hierzu wurden wiederum OLS-Regressionen berechnet. Allerdings können

diese nicht für die einzelnen Gruppen berechnet werden, da die Anzahl an Fällen aufgrund fehlender Werte in Relation zur Anzahl an Einflussfaktoren zu gering ausfallen würde. In Tabelle A3 im Anhang sind daher nur die Modelle für die Gesamtstichprobe abgebildet, wobei die Berufsgruppen als Dummy-Variablen (Referenz: Jugendstaatsanwälte) aufgenommen wurden. Bestätigt wird in diesen Modellen zunächst noch einmal der Befund zu den Jugendgerichtshelfern: Diese weisen auch nach Kontrolle der verschiedenen Einflussfaktoren eine signifikant niedrigere Strafhärte und jugendbezogene Punitivität und eine signifikant höhere Strafmilde als die Jugendstaatsanwälte auf. Bezuglich der anderen Faktoren sollen die Befunde der Korrelationsanalysen nicht noch einmal wiederholt werden. Über die verschiedenen Punitivitätsskalen hinweg erweisen sich die Dauer der ausgeübten Tätigkeit, die wahrgenommene Entwicklung der Jugendkriminalität, sicherheitsbezogene Werthaltungen, interpersonales Vertrauen, die Verortung der Jugendgewaltursachen im Bereich der gesellschaftlichen Anomie, die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie die Zufriedenheit mit stationären Maßnahmen bzw. mit Maßnahmen der Wiedergutmachung als wichtige Einflussfaktoren.

#### 4. Zusammenfassung

Der Beitrag untersuchte die Verbreitung und die Einflussfaktoren punitiver Einstellungen unter verschiedenen Berufsgruppen. Zu diesen Einstellungen liegen in Bezug auf die Berufsgruppen bislang kaum Erkenntnisse vor. Die Befragung von vier Berufsgruppen, die dem Beitrag zugrunde liegt, erfolgte deutschlandweit mit dem Anspruch auf Repräsentativität; er schliesst damit eine vorhandene Forschungslücke. Kenntnisse zur Punitivität der Berufsgruppen zur Verfügung zu haben, erscheint deshalb relevant, weil damit wichtige Aspekte der Kultur der Arbeit der Berufsgruppen sichtbar gemacht werden, die sich auch auf das Verhalten auswirken können. Von besonderem Interesse dürfte es sein, zukünftig vergleichbare Befragungen zu wiederholen, um eventuelle Veränderungen der Kultur sichtbar zu machen.

Untersucht wurden drei verschiedene Indikatoren der Punitivität; bei zwei Indikatoren konnte der Vergleich zur Allgemeinbevölkerung gezogen werden. Hierbei bestätigt sich Hypothese 1: Die verschiedenen Berufsgruppen im Justizbereich weisen eine geringere Punitivität auf als die Allgemeinbevölkerung. Gleichwohl ergeben sich deutliche Unterschiede zwischen den Berufsgruppen. Während Jugendstaatsanwälte zu 40,7 % eher strafhart und zu 21,5 % eher strafmild eingestellt sind, sind die Jugendgerichtshelfer nur zu 15,9 % eher strafhart aber zu 55,9 % eher strafmild eingestellt. Diese beiden Berufsgruppen bilden damit in ihren Einstellungen mehr oder weniger gegensätzliche Pole ab. Erwähnenswert ist mit Blick auf die verschiedenen Punitivitätskalen zusätzlich, dass erstens mit Ausnahme der Jugendgerichtshelfer keine Gruppe mehrheitlich strafmilde Einstellungen vertritt. Zweitens fällt in Bezug auf Jugendliche die Punitivität durchweg höher aus. Jugendstaatsanwälte stimmen bspw. zu 69,6 % Aussagen zu, die härtere Strafen für straffällige Jugendliche fordern (Jugendgerichts-

helfer: 42,0 %). Drittens stellen strafharte und strafmilde Einstellungen keine grundsätzlichen Gegensätze dar: Die Korrelationen zwischen beiden Konstrukten fallen zwar negativ, aber nicht sehr stark aus.

Als Einflussfaktoren der Punitivität wurden einerseits Merkmale untersucht, die sich auch in der Allgemeinbevölkerung als Einflussfaktoren erwiesen haben. Andererseits wurden berufsbezogene Faktoren in die Betrachtung einbezogen. Hypothese 2 zu den allgemeinen Einflussfaktoren wird dabei gestützt: Ein wahrgenommener Anstieg an Jugendstraftaten geht mit einer höheren Punitivität einher, wobei der Zusammenhang schwächer ausfällt als in Stichproben der Allgemeinbevölkerung. Daneben korrelieren Werthaltungen, die Konformität und Sicherheit betonen, bei Personen aus dem Justizbereich ebenfalls positiv mit Punitivität. Ein höheres interpersonales Vertrauen ist demgegenüber negativ mit Punitivität assoziiert, während bestimmte Annahmen zu den Ursachen von Jugendgewalt mit erhöhter Punitivität einhergehen.

Auch Hypothese 3 wird durch die Ergebnisse gestützt. Die Zufriedenheit mit der ausgeübten Tätigkeit steht zumindest bei Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern in einem signifikanten Zusammenhang mit der Punitivität, wonach eine höhere Unzufriedenheit mit einer höheren Punitivität einhergeht. Befragte, die Fortbildungen besuchen, weisen geringere Punitivitätsniveaus auf; und die Zufriedenheit mit verschiedenen Sanktionen bzw. Maßnahmen prägen die punitiven Einstellungen. Hier können dann auch Handlungsmöglichkeiten identifiziert werden, wenn es ein Anliegen sein sollte, die Punitivität von Personen im Justizbereich zu senken: Fortbildungen anbieten, die Arbeitszufriedenheit erhöhen und die Erfahrungen mit Wiedergutmachungsmaßnahmen verbessern sind diesbezüglich zu nennen.

Da es auch ein Anliegen des Beitrags war, deskriptive Befunde zu den untersuchten Merkmalen im Vergleich der vier Berufsgruppen zu präsentieren, sollen an dieser Stelle noch einmal auffällige Befunde dieser deskriptiven Auswertungen wiederholt werden. Zunächst ist dabei zu erwähnen, dass ein durchaus relevanter Anteil der Befragten falsch über die Kriminalitätsentwicklung informiert ist. Gerade in Bezug auf das Thema Körperverletzungen durch Jugendliche zeigt sich, dass etwa die Hälfte der Befragten von einem Anstieg ausgeht, der faktisch nicht gegeben ist. Jugendstaatsanwälte weisen dabei am häufigsten eine entsprechende Fehl wahrnehmung auf. Auch wenn die Fehl wahrnehmungen in der Bevölkerung noch deutlich weiter verbreitet sind, gilt auch in Bezug auf die Berufsgruppen, dass sie nicht trivial sind, da sie mit einer erhöhten Punitivität einhergehen – auch wenn das kausale Verhältnis noch unklar ist.

Recht verbreitet in den verschiedenen Berufsgruppen sind konforme und sicherheitsbezogene Werthaltungen (unter den Jugendstaatsanwälten etwas mehr als unter den anderen Berufsgruppen). Der Glaube an eine gerechte Welt findet sich hingegen nur selten bei den Befragten (bei Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern besonders selten). Hinsichtlich der Annahmen über mögliche Ursachen von Jugendgewalt unterscheiden sich die Berufsgruppen nur wenig voneinander: Die elterliche Erziehung wird von den meisten Befragten für Jugendgewalt verantwortlich gemacht, gefolgt von der Drogenabhängigkeit und der Abenteuersuche. In gesellschaftlicher Anomie sehen

hingegen nur wenige Befragte eine Ursache für Jugendgewalt; wenn dies aber der Fall ist, korreliert dies positiv mit der Punitivität eines Befragten.

Erwähnenswert ist sicherlich auch, dass die Mehrheit der befragten Praktiker eine hohe Punitivität in der Bevölkerung wahrnimmt. Ihre Tätigkeit ist damit einem Druck durch die Bevölkerung ausgesetzt. Dieser führt aber nicht dazu, dass sich die eigenen Einstellungen in Richtung erhöhter Punitivität verschieben. Das Gegenteil ist der Fall: Zumindest bei Jugendgerichtshelfern gilt, dass Befragte, die einen hohen Druck wahrnehmen, strafmilder eingestellt sind.

Einige aus anderen Untersuchungen bekannte Zusammenhänge bestätigen sich nicht bzw. die Auswertungen machen auf widersprüchliche Befunde aufmerksam, die Anlass für weitere theoretische Reflexionen und empirische Untersuchungen geben. So bildet sich einerseits in den Daten weitestgehend kein Ost-West-Unterschied in der Punitivität ab. Andererseits korrelieren der Glaube an eine gerechte Welt sowie einzelne Annahmen zu den Ursachen von Jugendkriminalität sowohl positiv mit der Punitivität als auch positiv mit der Strafmilde.

Die Auswertungen weisen schließlich verschiedene Limitationen auf, die zu erwähnen sind und die die Generalisierbarkeit der Befunde einschränken. So wurden sowohl die abhängigen als auch die unabhängigen Variablen nur mit Kurzskalen, zum Teil auch nur mit einzelnen Items gemessen. Wünschenswert wäre der Einsatz umfangreicherer Messinstrumente. Bei allen Zusammenhängen, die untersucht wurden, handelt es sich daneben um Korrelationen, die keine Aussage über das kausale Verhältnis erlauben. Denkbar ist, dass bspw. die Punitivität auch Einschätzungen zur Entwicklung von Straftaten beeinflusst und nicht umgekehrt. Auch die Stichprobenziehung weist sicherlich Beschränkungen auf: Dass die 27 ausgewählten Landgerichtsbezirke tatsächlich ein repräsentatives Abbild der Grundgesamtheit darstellen, kann nicht belegt werden. Unklar bleibt zuletzt, ob die Amtsgerichte, die Staatsanwaltschaft und die Jugendämter sowie die einzelnen Personen in den teilnehmenden Institutionen, die eine Teilnahme verweigert haben, selektive Gruppen darstellen.

## Literatur

- Applegate, B. K. (1997). *Specifying Public Support for Rehabilitation: A Factorial Survey Approach*. Cincinnati: University of Cincinnati.
- Baier, D., Fleischer, S. & Hanslmaier, M. (2017). *Entwicklung der Punitivität und ausgewählter Einflussfaktoren in der Bevölkerung in den Jahren 2004 bis 2014*. Manuscript in Begutachtung.
- Baier, D., Kemme, S., Hanslmaier, M., Doering, B., Rehbein, F. & Pfeiffer, C. (2011). *Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010*. KFN: Forschungsbericht Nr. 117.

- Beierlein, C., Kemper, C. J., Kovaleva, A. & Rammstedt, B. (2012). *Kurzskala zur Messung des zwischenmenschlichen Vertrauens: Die Kurzskala Interpersonales Vertrauen (KUSIV3)*. Mannheim: GESIS-Working Papers 2012/22.
- Cochran, J. C. & Piquero, A. R. (2011). Exploring Sources of Punitiveness Among German Citizens. *Crime & Delinquency*, 57, 544–571.
- Dalbert, C., Montada, L. & Schmitt, M. (1987). Glaube an eine gerechte Welt als Motiv: Validierungskorrelate zweier Skalen. *Psychologische Beiträge*, 29, 596–615.
- Dölling, D., Hermann, D. & Entorf, H. (2014). *Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg*. Online: [http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/Evaluation%20der%20B-WH\\_GH\\_TOA.pdf](http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/Evaluation%20der%20B-WH_GH_TOA.pdf) (Abruf: 13.3.2017)
- Ellrich, K. (2012). Punitivität bei Polizeibeamten. Ein Vergleich mit der Allgemeinbevölkerung. In T. Ohlemacher & J.T. Werner (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte* (S. 83–106). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hanslmaier, M. & Baier, D. (2015). The Effects of Harm to and Sympathy for the Victim on Punitive Attitudes: Evidence from a Factorial Survey. *Psychology, Crime & Law*, 21, 890–900.
- Hartnagel, T. F., Templeton, L. & Kury, H. (2008). Perceptions, Emotions and Experiences of Crime: Effects on Attitudes Toward Punishment in a Canadian Sample. In H. Kury (Hrsg.), *Fear of Crime – Punitivity. New Developments in Theory and Research* (S. 349–370). Bochum: Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer.
- Hirtenlehner, H. (2010). Instrumentell oder expressiv? Zu den Bestimmungsfaktoren individueller Straflust. *Soziale Probleme*, 21, 192–225
- Hirtenlehner, H., Groß, E. & Meinert, J. (2016). Fremdenfeindlichkeit, Straflust und Furcht vor Kriminalität. Interdependenzen im Zeitalter spätmoderner Unsicherheit. *Soziale Probleme*, 27, 17–48.
- Hogan, M. J. & Chiricos, T., Gertz, M. (2005). Economic Insecurity, Blame, and Punitive Attitudes. *Justice Quarterly*, 22, 392–412.
- Höynck, T. & Leuschner, F. (2014). *Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten*. Kassel: University Press.
- Kemme, S. & Hanslmaier, M. (2010). Elterliches Strafen und eigenes Strafbedürfnis: Die Bedeutung früher Viktimisierungserfahrungen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 20, 256–278.
- Klatt, T., Ernst, S., Höynck, T., Baier, D., Treskow, L., Bliesener, T. & Pfeiffer, C. (2016). *Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG). Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz*. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin.

- Kornhauser, R. (2013). Reconsidering Predictors of Punitiveness in Australia: A Test of Four Theories. *Australian & New Zealand Journal of Criminology*, 46, 221–240.
- Kury, H., Kania, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2004). Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? In R. Lautmann, D. Klimke & F. Sack (Hrsg.), *Punitivität*. (Kriminologisches Journal, 8. Beiheft, S. 51–88). Weinheim: Juventa.
- Kury, H. & Ferdinand, T. (1999). Public Opinion and Punitivity. *International Journal of Law and Psychiatry*, 22, 373–392.
- Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2008). Methodische Probleme bei der Erfassung von Sanktionseinstellungen (Punitivität) – Ein quantitativer und qualitativer Ansatz. In A. Gronemeyer & S. Wieseler (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle* (S. 231–255). VS Verlag.
- Lautmann, R. & Klimke, D. (2004). Punitivität als Schlüsselbegriff für eine kritische Kriminologie. In R. Lautmann, D. Klimke & F. Sack (Hrsg.), *Punitivität*. (Kriminologisches Journal, 8. Beiheft, S. 9–29). Weinheim: Juventa.
- Messner, S. F., Baumer, E. P. & Rosenfeld, R. (2006). Distrust of Government, the Vigilante Tradition, and Support for Capital Punishment. *Law & Society Review*, 40, 559–590.
- Mühler, K. & Schmidtke, C. (2012). Warum es sich lohnt, Alltagstheorien zum Strafen ernst zu nehmen: Zur Vermittlung zwischen autoritären Einstellungen und Strafverlangen. *Soziale Probleme*, 23, 133–166.
- Oswald, M. E. (1994). *Psychologie des richterlichen Strafens*. Stuttgart: Enke.
- Pfeiffer, C., Windzio, M. & Kleimann, M. (2005). Media Use and its Impacts on Crime Perception, Sentencing Attitudes and Crime Policy. *European Journal of Criminology*, 2, 259–285.
- Reichert, A. & Bilsky, W. (2001). Kriminalität – Ursachenzuschreibung und Strafhärte: Eine Untersuchung aus der Sicht juristischer Laien. In W. Bilsky & C. Kähler (Hrsg.), *Berufsfelder der Rechtspsychologie. Dokumentation der 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs* (13–15. September 2001). Münster.
- Reuband, K.-H. (1980). Sanktionsverhalten im Wandel. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 32, 535–558.
- Roberts, L. D. & Indermaur, D. (2007). Predicting Punitive Attitudes in Australia. *Psychiatry, Psychology and Law*, 14, 56–65.
- Schmidt, P., Bamberg, S., Davidov, E., Herrmann, J. & Schwartz, S. H. (2007). Die Messung von Werten mit dem "Portraits Value Questionnaire". *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 38, 261–275.
- Simon, J. (2007). *Governing Through Crime: How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear*. New York: Oxford University Press.

- Simonson, J. (2009). Punitivität: Methodische und konzeptionelle Überlegungen zu einem viel verwendeten Begriff. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 20, 30-37.
- Simonson, J. (2010). Die Messung von Strafeinstellungen im Rahmen eines experimentellen Vignettendesigns. In H.-G. Soeffner (Hrsg.), *Unsichere Zeiten. Herausforderungen gesellschaftlicher Transformationen. Verhandlungen des 34. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Jena 2008*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Simonson, J. (2011). Problems in measuring punitiveness – results from a German study. In H. Kury & E. Shea (Eds.), *Punitivity. International developments. Vol.1: Punitiveness – a global phenomenon?* (pp. 73–96). Bochum: Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer.
- Schwartz, S. H. (1992). Universals in the Content and Structure of Values: Theoretical Advances and Empirical Tests in 20 Countries. In M. Zanna (Ed.), *Advances in Experimental Social Psychology* (pp. 1-65). New York: Academic Press.
- Soss, J., Langbein, L. & Metelko, A. (2003). Why do White Americans Support the Death Penalty? *Journal of Politics*, 65, 397–421.
- Streng, F. (2014). *Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel. Kriminalitäts- und berufsbezogene Einstellungen junger Juristen – Befragungen von 1989 bis 2012*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Suhling, S., Löbmann, R. & Greve, W. (2005). Zur Messung von Strafeinstellungen. Argumente für den Einsatz von fiktiven Fallgeschichten. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 36, 203–213.
- Tyler, T. R. & Boeckman, R. J. (1997). Three Strikes and You Are Out, But Why? *Law & Society Review*, 31, 237–266.
- Unnever, J. D. & Cullen, F. T. (2010). The Social Sources of Americans' Punitiveness: A Test of Three Competing Models. *Criminology*, 48, 99–129.
- Windzio, M., Simonson, J., Pfeiffer, C. & Kleimann, M. (2007). *Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien? Ergebnisse der Befragungen zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2004 und 2006*. KFN-Forschungsbericht Nr. 103. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Ziegler, H. (2011). Der aktivierende Sozialstaat und seine Pädagogik. Gerechtigkeitsideologien Studierender in der Sozialen Arbeit. In H. Thiersch & R. Treptow (Hrsg.), *Zur Identität der Sozialen Arbeit* (S. 277-281). Lahnstein: Verlag Neue Praxis.

## Anhang

Tabelle A1: Wahrgenommene Entwicklung der Straftaten insgesamt (in %)

		Jugendrichter	Jugendstaatsanwälte	Bewährungshelfer	Jugendgerichtshelfer	Repräsentativbefragung 2014
mit fehlenden Angaben	keine Angabe	36,4	15,0	19,8	14,8	1,5
	(sehr) viel seltener	3,0	3,6	3,6	11,7	0,4
	etwas seltener	26,7	17,1	32,9	44,2	5,6
	gleich geblieben	21,6	38,6	26,9	15,7	16,8
	etwas häufiger	11,0	17,1	13,8	12,0	33,2
	(sehr) viel häufiger	1,3	8,6	3,0	1,7	42,5
ohne fehlenden Angaben	(sehr) viel seltener	4,7	4,2	4,5	13,7	0,4
	etwas seltener	42,0	20,2	41,0	51,8	5,7
	gleich geblieben	34,0	45,4	33,6	18,4	17,0
	etwas häufiger	17,3	20,2	17,2	14,0	33,7
	(sehr) viel häufiger	2,0	10,1	3,7	2,0	43,1

Tabelle A2: Korrelationen (Pearson r) zwischen unabhängigen Variablen und jugendbezogener Punitivität (a) bzw. Strafmilde (b; abgebildet: nur bei  $p < .05$  signifikante Korrelationen)

	gesamt	Jugendrichter		Jugendstaatsanwälte		Bewährungshelfer		Jugendgerichtshelfer	
		a	b	a	b	a	b	a	b
Geschlecht: männlich	-	.08	-	-	-	-.27	-	-	-.16
Alter: ab 45 Jahren	-.12	-	-	-	-.20	-	-	-	-.12 .15
Jahre Ausübung Tätigkeit	-.16	-	-.13	-	-	-	-.17	-	-.20 .16
Region: Westdeutschland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
wahrgenommene Entwicklung Jugendkriminalität	.30	-.23	.29	-.20	-	-	.15	-	.38 -.30
Konformität	.25	-	.20	-	.17	-	.20	-	.26
Sicherheit	.23	-	.32	-	.26	-	-	-	.21
Tradition	.12	-	-	.18	-	-	-	-	.15
Glaube an eine gerechte Welt	.10	.15	.17	.29	-	-	-	.21	- .20
Interpersonales Vertrauen	-.16	.28	-	.25	-.24	.31	-.22	.25	-.17 .31
Ursache Jugendgewalt: Drogenabhängigkeit	.10	-	.18	-	-	-	-.23	-	-
Ursache Jugendgewalt: Abenteuersuche	-	.15	-	-	-	-	.17	.18	- .16

	gesamt		Jugendrichter		Jugendstaatsanwälte		Bewährungshelfer		Jugendgerichtshelfer	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Ursache Jugendgewalt: elterliche Erziehung	.19	.08	.25	-	.19	.17	.15	-	.13	.14
Ursache Jugendgewalt: gesellschaftliche Anomie	.35	-.14	.35	-.20	.42	-	.29	-	.37	-.14
wahrgenommene Punitivität der Bevölkerung	-	.19	-	-	.18	-	-	-	-	.29
Zufriedenheit mit aktueller Tätigkeit	-	-	-	-	-	-	-.21	.22	-	.14
an Fortbildung in letzten 3 Jahren teilgenommen	-.17	.17	-	-	-	-	-.16	-	-.28	.24
Zufriedenheit mit stationären Maßnahmen	.29	-.22	.19	-	.18	-	-	-	.35	-.23
Zufriedenheit mit Wiedergutmachung	-.15	.18	-.21	.22	-	.25	-	.19	-.13	-

Tabelle A3: OLS-Regression auf die Punitivitätsskalen (abgebildet: Beta)

	Strafhärte	Strafmilde	jugendbezogene Punitivität
Jugendstaatsanwälte	Referenz	Referenz	Referenz
Jugendrichter	-.16 ***	.00	-.06
Bewährungshelfer	-.19 ***	.07	-.06
Jugendgerichtshelfer	-.23 ***	.25 ***	-.12 *
Geschlecht: männlich	.06 *	-.04	-.01
Alter: ab 45 Jahren	-.03	.04	-.01
Jahre Ausübung Tätigkeit	-.16 ***	.07	-.19 ***
Region: Westdeutschland	.05	.00	-.07 *
wahrgenommene Entwicklung Jugendkriminalität	.07 *	-.14 ***	.13 ***
Konformität	.09 **	-.02	.11 **
Sicherheit	.18 ***	-.04	.10 **
Tradition	.05	.03	-.01
Glaube an eine gerechte Welt	.08 *	.15 ***	.03
Interpersonales Vertrauen	-.16 ***	.20 ***	-.06
Ursache Jugendgewalt: Drogenabhängigkeit	-.06	.05	-.03
Ursache Jugendgewalt: Abenteuersuche	.08 *	.06	.02
Ursache Jugendgewalt: elterliche Erziehung	.03	.09 *	.07 *
Ursache Jugendgewalt: gesellschaftliche Anomie	.29 ***	-.07	.23 ***

	Strafhärte	Strafmilde	jugendbezogene Punitivität
wahrgenommene Punitivität der Bevölkerung	-.02	.14 ***	.04
Zufriedenheit mit aktueller Tätigkeit	-.10 **	.05	-.08 *
an Fortbildung in letzten 3 Jahren teilgenommen	-.10 **	.11 **	-.08 *
Zufriedenheit mit stationären Maßnahmen	.12 ***	-.17 ***	.25 ***
Zufriedenheit mit Wiedergutmachung	-.07 *	.09 **	-.10 **
N	714	714	714
erklärte Varianz	.420	.303	.330

\* p <.05, \*\* p <.01, \*\*\* p <.001

### Korrespondenzadressen

Dr. Dirk Baier  
 ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
 Departement Soziale Arbeit  
 Institut für Delinquenz und Kriminalprävention  
 Pfingstweidstrasse 96  
 Postfach 707  
 CH – 8037 Zürich  
 Dirk.Baier@zhaw.ch

Prof. Dr. Theresia Höynck  
 Universität Kassel  
 Fachbereich 01, Humanwissenschaften  
 Institut für Sozialwesen  
 Fachgebiet Recht der Kindheit und der Jugend  
 Arnold-Bode-Str. 10 (WISO C)  
 34109 Kassel  
 Hoeynck@uni-kassel.de

Thimna Klatt  
 Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.  
 Lützerodestraße 9  
 30161 Hannover  
 Thimna.Klatt@kfn.de